



Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (EEG-Novelle)

Schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen Dipl.-Ing. Jörg Müller zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages am 8.6.2011; vom 2.6.11

1. Bedeutung des EEG und der Erneuerbaren Energiewirtschaft

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist nicht eines der Instrumente zum Erreichen der klimapolitischen Ziele durch den Ausbau Erneuerbarer Energien. Es ist das zentrale Instrument. Ohne das EEG wäre weder die erfolgreiche Entwicklung auf heute 17% Anteil an der Stromerzeugung möglich gewesen, noch würden die anhaltend großen Herausforderungen der kommenden Jahre ohne Einspeisevorrang und Mindestpreise für Erneuerbare Energien erreichbar sein.

35% Anteil an der Stromerzeugung im Jahr 2020 bzw. 80% im Jahr 2050 werden im vorliegenden Entwurf als Zielformulierung in §1 EEG aufgenommen. Um diese Ziele auch zu erreichen, bedarf es gewaltiger Anstrengungen der gleichen wirtschaftlichen Akteure, die schon bisher ihre Fähigkeit zum Ausbau Erneuerbarer Energien bewiesen haben. Viele kleine und mittelständische Unternehmen in einem Ideenwettbewerb um die effizienteste und schnellste Projektrealisierung mit der durch das EEG begrenzten Eigenkapitalrenditeerwartung von 8 bis 10 Prozent sind nötig, um die politisch gewünschte Ausbaugeschwindigkeit aufrechtzuerhalten. Vor diesem Hintergrund handelt sich um eine Fehleinschätzung, dass die gleichen Unternehmen, die bisher konventionelle Großkraftwerke, insbesondere Kernkraftwerke betreiben, ihre Investitionsmittel in relevantem Umfang in Erneuerbare Energien in Deutschland umleiten werden.

Der EEG-Gesetzesentwurf enthält jedoch viele Punkte, die nicht genügend mit den Trägern der Energiewende abgestimmt wurden und deren weitere Tätigkeit erschweren:

Regelung	Bewertung
§6 Technische Vorgaben: Wegfall betrieblicher Einrichtungen und Durchgriff statt wie bisher Zugriff des Netzbetreibers	Nachrüstungsaufwand und unangebrachte Entmündigung der Anlagenbetreiber trotz funktionierender bisheriger Lösungen
§8: Gleichrangiger Einspeisevorrang für KWK-Anlagen	Sinkende Netzkapazität für Erneuerbare Energien, mehr Abschaltungen, mehr CO ₂ -Emissionen
§§ 9,11,12: Netzausbaupflicht, Einspeisemanagement und Härtefallzahlungen auch durch Übertragungsnetzbetreiber	Keine entschädigungslosen Abschaltungen Erneuerbarer Energien nach EnWG mehr, wenn Erzeugung und Verbrauch nicht in Einklang = Gegenteil von Netzintegrationsanreiz für Anlagenbetreiber
§§16,27: Vergütungsanspruch für gespeicherten Strom erleichterte Gasnetzeinspeisung	Sehr wichtige Maßnahme, muss jedoch zur Wirksamkeit um zusätzliche wirtschaftliche Anreize ergänzt werden

§61: Befugnisse der BNetzA	Kontrolle und Entscheidungen alltäglichen geschäftlichen Handelns der EEG-Anlagenbetreiber bei Abrechnung und Datenübertragung führt zu sinkender Investitionssicherheit und Aufwand auf allen Seiten
----------------------------	---

2. Regelungen zur Windenergie an Land

Die Windenergie an Land ist die bedeutendste erneuerbare Energiequelle, sowohl vom bisherigen Ausbauergebnis, als auch vom weiteren Potenzial und der spezifischen Vergütung pro Kilowattstunde von durchschnittlich 8,8 Ct/kWh (ohne SDL)¹. Das ist weit unter der Hälfte der Kosten pro Kilowattstunde der Windenergie auf See. Zum Erreichen der Klimaschutzziele ist ein jährlicher Zubau von 2.000 MW Windenergie an Land bis 2020 nötig. Die BEE-Branchenprognose fordert mindestens 45.000 MW, d.h. 1.800 jährlich. Da der gesellschaftliche Wille dafür da ist, wären noch weit höhere Anteile der Windenergie an Land akzeptanzfähig umsetzbar.

Allerdings verhindert der vorliegende Gesetzentwurf sogar den bescheidenen Ausbau von 800 MW jährlich, den die BMU-Leitstudie formuliert.² Besonders die im Folgenden genannten Neuregelungen führen zu einer Beschränkung der jährlichen Neuinstallation unter das Niveau von 800 MW bzw. zu einem nie dagewesenen Markteinbruch von mehr als 50%:

§29: SDL-Bonus für Neuanlagen

Der geplante Wegfall des Systemdienstleistungsbonus für Neuanlagen bedeutet für die Windenergie de facto eine Kürzung der Vergütung, denn die Anforderungen bleiben gleich, die Vorleistungen sind als Teil der Projektkosten bei der Berechnung der Deckungsbeiträge eingepreist. Insbesondere sind für 2012/2013 bereits Windenergieanlagen bei den Produzenten zu nicht nachverhandelbaren Preisen bestellt und Projektplanungsausgaben bereits getätigt. Fällt der SDL-Bonus weg, wird ENERTRAG in den Jahren 2012/13 mehr 100 MW Windenergie nicht errichten können, die sich bereits im fortgeschrittenen Planungsstadium befinden.³

§20: Degression

Die Erhöhung der Degression von 1,0 auf 2,0 Prozent verschärft das Problem, das sich durch den Wegfall des SDL-Bonus und der Beschränkung des Anwendungsgebietes des Repowering ergibt. Die gesamte Mehrbelastung durch die Vergütungsabsenkung summiert sich damit auf über 12 Prozent. Das bedeutet nicht weniger als die Halbierung der Windenergie und der Unternehmen, die am meisten zum Ausbau Erneuerbarer Energien beitragen.

- **SDL-Bonus und Repowering-Bonus unverändert beibehalten**
- **Degression bei 1,0 Prozent belassen**

¹ EEG-Erfahrungsbericht, Tab. 3-25, Zahl für 2009

² BMU-Leitstudie, Basisszenario, Dezember 2010

³ ENERTRAG-Projektberechnung für einen 100%-Standort auf Basis der Annahmen des EEG-Erfahrungsberichtes

3. Regelungen zur Direktvermarktung

Neben der Erzeugung, dem Transport und dem Verbrauch steigender Anteile Erneuerbarer Energien ist die Frage, welcher Vermarktungsweg dafür gewählt wird, eigentlich ein Nebenkriegsschauplatz gegenüber der Frage der Systemintegration und Speicherung. Die unter Marktintegration verstandene Teilnahme von Erzeugern Erneuerbarer Energien am Strommarkt ist durch die Vergütungsdegression im EEG sowieso vorprogrammiert und kann durch zusätzliche Instrumente nur künstlich beschleunigt werden. Vielmehr muss der Energiemarkt als Ganzes betrachtet werden: Nur ein kleiner Teil der Strommenge wird bisher transparent an Börsen gehandelt, der weitaus größere Teil wird in oligopolen Strukturen bilateral gekauft und verkauft, der gesamte Markt ist zudem in hohem Maße reguliert.

§39: Verringerung der EEG-Umlage (sog. Grünstromprivileg)

Grundsätzlich positiv ist zu sehen, wenn EEG-Anlagenbetreibern die Zeit eingeräumt wird, sich auf die Selbstbehauptung in einem echten Wettbewerbsmarkt vorzubereiten. Erst seit 2011 können auf der Basis des EEG die ersten EEG-Anlagen mit fluktuierender Einspeisung mit Hilfe des Grünstromprivilegs erste Schritte in der Direktvermarktung unternehmen. Das Volumen liegt aktuell unter 5% der gesamten Windenergieleistung, trotz der im Jahr 2011 vergleichsweise hohen EEG-Umlagebefreiung. Dennoch erlaubt dieser Trend neue Geschäftsmodelle und Partnerschaften im Markt. Wirkungen sind aufgrund der Kürze der Zeit noch nicht ausreichend bewertbar. Durch den prognostizierten Rückgang der EEG-Umlage 2012 besteht keine Gefahr von Mitnahmeeffekten. Daher empfiehlt sich vor dem Ergreifen von Maßnahmen eine Evaluierung der bisherigen Entwicklung.

Im Vorfeld des Gesetzentwurfes positiv diskutiert wurde dagegen, den sog. „Graustromanteil“ schrittweise mit höheren Anforderungen zu qualifizieren, um eine echte Grünstrom-/KWK-Vermarktung zu etablieren. Der momentane Gesetzentwurf macht aber durch die Kombination von 25%-Mindestanteil fluktuierender Einspeisung mit der monatlichen Ausgleichspflicht dieses Instrument zu einer Totgeburt im EEG.

- **§39 ohne Deckelung und mit jährlichem Bilanzausgleich ausgestalten**
- **Graustromanteil behutsam in Richtung Grünstrom qualifizieren**

Weitere Regelungen zur Direktvermarktung

Weitere Inhalte im Gesetzentwurf erschweren die technische Umsetzung von Direktvermarktungsaktivitäten oder machen diese gleich ganz wirtschaftlich unattraktiv für EEG-Anlagenbetreiber:

Regelung	Bewertung
§33c: Pflicht der vollst. Direktvermarktung von Anlagen an einer gemeinsamen Messeinrichtung	Durch unterschiedliche Eigentümerstrukturen von EEG-Anlagen an gemeinsamen Einspeisepunkten wird die Direktvermarktung in vielen Fällen unmöglich
§33c: Wegfall Vermiedener Netznutzungsentgelte in der Direktvermarktung	Die vermiedene Netznutzung ist in der EEG-Vergütung und damit auch in der Marktprämie enthalten; bei der Vermarktung nach §39 ist ihr Wegfall jedoch nicht begründet

4. Regelungen, die neu in das EEG aufgenommen werden sollten

Die Fokussierung der energiepolitischen Diskussion auf die EEG-Umlage und die Direktvermarktung ist vor allem deshalb bedauerlich, da die dringenden und regelungsbedürftigen Handlungsfelder zum weiteren Ausbau Erneuerbarer Energien in dieser EEG-Novelle bisher gleichzeitig nicht oder nur unzureichend angegangen wurden.

Anreize zur Verstetigung der Einspeisung und Investition in dezentrale Speicher

Die im Gesetzentwurf enthaltene Flexibilitätsprämie für Biogasanlagen geht zwar in die Richtung, fördert aber nur einen kleinen Teil direktvermarktender EEG-Anlagen und ist angesichts der dringenden Notwendigkeit, flexible erneuerbare Kraftwerke in Ergänzung zu Netzausbau und Lastmanagement zu etablieren, völlig unzureichend.

Seit mehreren Jahren steht das Thema Verstetigung auf der politischen Agenda. Verschiedene Fördermodelle wie der BEE-Integrationsbonus und der BMU-Kombikraftwerksbonus wurden in der Fachöffentlichkeit intensiv diskutiert. Die sachfremde Vermischung mit dem Thema Direktvermarktung und die Fehlannahme, die Speichertechnologien seien noch nicht markteinführungsreif haben eine Umsetzung bisher verhindert. Mit dem weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien wird der Bedarf jedoch weiter wachsen, Netze gleichmäßig auszulasten und Erneuerbare Energie, z.B. als Wind-Wasserstoff, anderen Sektoren zur CO₂-Vermeidung zur Verfügung zu stellen. Die Behauptung, Direktvermarktungsanreize oder Börsenpreissignale würden auch zur Verstetigung der Einspeisung aus Erneuerbaren Quellen beitragen, ist falsch. Denn netzgerechte dezentrale Einspeisung wird nicht durch einzelne Teilmarktssignale gespiegelt und die Anreize sind für sowohl für Speicherbauern als auch –volumina viel zu gering.

→ Anreize zur Verstetigung der Einspeisung und Investition in Langzeit-Speicher ohne Koppelung an die Direktvermarktung ins EEG aufnehmen

Investitionen in Einspeisenetze voranbringen

Die Versorgungssicherheit der Stromnetze in Deutschland ist auch vor dem Hintergrund der Laufzeitverkürzung von Kernenergiekraftwerken nicht gefährdet, jede Panikmache unbegründet. Ein vollwertiger Kraftwerksbetrieb mit Erneuerbaren Energien, Speichern und Netzen ist technisch möglich.

Durch Anlagenbetreiber verlegte Einspeisenetze, die in Regionen mit hohem erneuerbaren Erzeugungsanteil EEG-Anlagen mit akzeptanzproblemfreien Erdkabeln der Mittel- und Hochspannungsebene koppeln und direkt in die Übertragungsnetze einspeisen, sind geeignet den sicheren europaweiten Netzbetrieb zu unterstützen und Netzengpässe in Verteilnetzen von vorneherein zu vermeiden, da sie parallel mit dem Bau der Erzeugungsanlagen geplant werden. Da es sich nicht um Stromnetze für die öffentliche Versorgung handelt, sind Einspeisenetze in der Regel die schnellere und preiswertere Netzausbaumaßnahme als Verteilnetze. Mehrkosten im Vergleich zum bisherigen Netzausbaubedarf ergeben sich durch diese Maßnahme nicht. Ein sicherer Netzbetrieb ergibt sich durch die gemeinsame Einspeisung, durch eine bessere Leistungsprognose und zielgenaueren Regelenergieeinsatz. Ergänzend werden Verstetigungsmaßnahmen durch Speicheranlagen vor der Netzeinspeisung realisierbar.

→ Einspeisenetze als Netzausbaumaßnahme von EEG-Anlagenbetreibern fördern

5. Kosten der Förderung Erneuerbarer Energien

Aus der energiepolitischen Diskussion spiegelt sich im Gesetzesentwurf folgende These: Der weitere Anstieg der EEG-Umlage müsse gedämpft werden und eine beschleunigte Direktvermarktung Erneuerbarer Energien mit einem Marktprämieninstrument könne dazu beitragen. Dies ist in dieser Form zugespitzt diskutiert worden und nicht haltbar.

Die EEG-Umlage wird in 2012 nach übereinstimmenden Prognosen der Experten vorübergehend wieder sinken, akuter Handlungsbedarf besteht hier also nicht. Ihre Berechnung basiert auf einer Vielzahl unterschiedlich gewichteter Faktoren. Neben den EEG-Vergütungen sind das jeweilige Börsenstrompreisniveau und die Ausnahmetatbestände für die stromintensive Industrie ebenfalls wesentliche Einflussgrößen. Das derzeit eher niedrige Börsenstrompreisniveau von ca. 5 Ct/kWh führt zur Ausweisung einer hohen EEG-Umlage, was aber nur dann auch zu Strompreiserhöhungen für die Verbraucher führen kann, wenn der Preisvorteil an der Börse nicht an die Endkunden weitergegeben wird. Die Strommenge nach §41, für die nur 0,5 Ct/kWh bezahlt wird, ist in den vergangenen Jahren spürbar angewachsen und hat wesentlich zur Umlageerhöhung beigetragen. All dies kann man nicht den Erneuerbaren Energien anlasten und durch verringerte Vergütungen gegenfinanzieren.

Die EEG-Umlage ist daher in ihrer derzeitigen Berechnung als Kostenbilanz für den Ausbau Erneuerbarer Energien ungeeignet, denn sie berücksichtigt nicht die Kosten, die an anderer Stelle entstehen, z.B. durch die Direktvermarktung mit einer Marktprämie und sie berücksichtigt auch nicht die volkswirtschaftlichen Einsparungen an anderer Stelle in der Energiewirtschaft, die damit verbunden sind, z.B. durch Bereitstellung von Systemdienstleistungen durch Windenergieanlagen oder die negativen Begleiterscheinungen konventioneller Stromerzeugung.

→ Die Formel zur Berechnung der EEG-Umlage überarbeiten

→ Härtefallregelung für die stromintensive Industrie eindämmen

6. ENERTRAG AG, Jörg Müller

ENERTRAG erzeugt Strom aus Wind und anderen Erneuerbaren Energien. Die Unternehmensgruppe mit rund 430 Mitarbeitern und Standorten in fünf Ländern plant, errichtet und betreibt über 1.000 Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie, entwickelt Technologien sowie Finanzprodukte und verfügt über ein umfangreiches Servicenetzwerk für Windkraftanlagen in Deutschland.

Jörg Müller, Jahrgang 1964, ausgebildet als Kraftwerksingenieur bzw. studierte die Fachrichtung Kernkraftwerke und -anlagen am Moskauer Energetischen Institut, seit 1992 beschäftigt mit der Projektierung von Windenergieanlagen in Ostdeutschland, seit 1998 Vorstandsvorsitzender der ENERTRAG AG, eines der führenden Windstromerzeugungsunternehmen Europas.

Kontakt: joerg.mueller@enertrag.com / www.enertrag.com